

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

28.02.2022
Fe/Sc

RS 16-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Änderung von Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 13-2022 vom 21.02.2022 über die aktuellen Corona-Verordnungen. Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass das Land NRW mit der [58. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) erneut einige Corona-Verordnungen geändert hat. Informationen dazu finden Sie im Folgenden.

Corona-Schutzverordnung:

Die neue Corona-Schutzverordnung ist ab 28.02.2022 gültig (Anlage 1). Es hat lediglich eine kleine Formulierungsänderung in § 8 („Ordnungswidrigkeiten, Mitteilung von Verstößen“) gegeben.

Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue Corona-Betreuungsverordnung ist ab 28.02.2022 gültig (Anlage 2). Änderungen erfolgen hier im Hinblick auf die [Schultestungen](#). Mit der [Schulmail vom 17. Februar 2022](#) hatte das Schulministerium angekündigt, mit Wirkung zum 28.02.2022 Veränderungen bei der Testpflicht und beim Testverfahren für Schüler vorzunehmen. Das Testverfahren in den Schulen in NRW wird künftig mit Ausnahme der Förderschulen vollständig mit Antigen-Schnelltests durchgeführt. Ab dem 28.02.2022 kommen für die Schüler der Grundschule dreimal wöchentlich Antigen-Selbsttests zur Anwendung. Die Testungen der Grundschüler finden nicht in den Schulen statt, sondern zuhause. Die Änderungen sind nun in die Betreuungsverordnung eingearbeitet worden (§ 3).

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue Test-und-Quarantäneverordnung ist ab 28.02.2022 gültig (Anlage 3). Zudem wurde eine Übersicht des MAGS zu den Isolierungs- und Quarantäneregeln erstellt. (Anlage 4). Änderungen erfolgen in § 11 („Meldepflichten in Großbetrieben der Fleischwirtschaft“) sowie als Folgeänderungen im Hinblick auf die Schultestungen (s.o.) in § 13 („Umgang mit positivem Coronaselbsttest oder positivem PCR-Pool-Test (Kontrolltest)“).

Die Anlagen 1 - 4 zu diesem Rundschreiben können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 16-2022) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team